

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 08/2021

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
veröffentlicht am 25. August 2021

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im August erschienen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 23.08.21 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

Konzept.....	1
Datenschutzrecht	2
Urheberrecht.....	3
Prüfungs- und Hochschulrecht	3
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	4
Internetquellen bis 23.08.2021	4
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule	5
Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 07/2021.....	5
Sonderbeitrag: Digitalisierung an Hochschulen in den Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2021 ..	6

Datenschutzrecht

Hinweis vorab: Richtigstellung

Im Fachzeitschriften-Kurzreview 07/2021 haben wir auf den Artikel **Scheuch, Kein Angemessenheitsbeschluss der EU für Großbritannien gem. Art. 45 DSGVO, ITRB 2021, 150** verwiesen. Die Aussage des Artikels, es gäbe keinen Angemessenheitsbeschluss der EU zur Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Großbritannien, ist jedoch falsch bzw. veraltet. Denn am 28. Juni 2021, kurz vor Ablauf einer Übergangsfrist zur Schaffung einer Regelung, hat die EU-Kommission einen solchen Angemessenheitsbeschluss erlassen, demzufolge Großbritannien als für die Datenübermittlung sicherer Drittstaat eingestuft wird. Informationen zu dem Angemessenheitsbeschluss finden Sie u.a. unter https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/brexit-sorgt-auch-beim-datenschutz-fuer-unsicherheit_230132_482282.html sowie in der [ZD-Aktuell 2021, 05280](#).

1. *Tiessen, Marten, Santa Claus(e) is coming early* (DFN-Infobrief Recht 08/2021, S. 5, abrufbar bei [DFN](#), kostenlos.)

Die EU-Kommission hat, nachdem im November letzten Jahres bereits erste Entwürfe für die neuen Standarddatenschutzklauseln publik wurden, nun eine endgültige Fassung neuer, einheitlicher Klauseln herausgebracht. Damit reagiert die Kommission auch auf die „Schrems II“-Entscheidung des EuGHs, die eine große Verunsicherung innerhalb der Datenschutzcommunity zur Folge hatte. Der Autor gibt zunächst einen Überblick darüber, worum es sich bei Standarddatenschutzklauseln überhaupt handelt. Anschließend beleuchtet er die neuen Klauseln der Kommission und geht auf die Frage ein, inwiefern sie den bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf den Drittstaaten transfer von Daten tatsächlich Abhilfe geleistet haben.

2. *OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.07.2021 – 1 UF 74/21, Einwilligungserfordernis bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet* (BeckRS 2021, 22062, abrufbar bei [Beck-Online](#), €)

Nach einem Beschluss des OLG Düsseldorf dürfen Fotos Minderjähriger auf Sozialen Medien nur unter Einhaltung persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Vorgaben geteilt werden. Das Posten der Bilder ist nur dann zulässig, wenn beide sorgeberechtigten Elternteile der Veröffentlichung zugestimmt haben.

Insbesondere könne die Zustimmung der minderjährigen Kinder in die Veröffentlichung nicht die Zustimmung eines Elternteiles ersetzen. Zudem stellte das Gericht fest, dass ein Elternteil auch allein gegen die Veröffentlichung vorgehen könne, sofern das andere Elternteil dazu nicht bereit ist. Mit Rücksicht auf das Kindeswohl sei eine effektive Abwehr unerlaubter Veröffentlichungen geboten. Dies gelte selbst dann, wenn das nun handelnde Elternteil zuvor selbst ohne Zustimmung des anderen Elternteiles Bilder der Kinder veröffentlicht habe.

Urheberrecht

3. *Kleinkopf, Felicitas/Pflüger, Thomas, Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher urheberrechtliche Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?* (ZUM 2021, 643, abrufbar bei [Beck-Online](#), €)

Seit nunmehr fast drei Monaten gilt das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes. Mit dieser Urheberrechts-Novelle sollen die EU-Bestimmungen der DSM-RL ([wir berichteten](#)) umgesetzt werden. In einem ausführlichen Beitrag beleuchten die Autor:innen die Änderungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kulturerbe und stellen insbesondere dar, an welchen Stellen weiterhin Reformbedarf besteht und welche Unsicherheiten mit den neuen Regelungen einhergehen.

Insbesondere kritisieren die Autor:innen, dass der Gesetzgeber nur die durch die DSM-RL zwingend vorgesehenen Regelungen eingeführt, die Novelle aber nicht zum Anlass genommen habe, andere seit langer Zeit als reformbedürftig angesehenen Bereiche ebenfalls neu zu regeln.

Prüfungs- und Hochschulrecht

4. *OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 3.3.2021 – 3 MR 7/21 – m. Anm. Petri, Videoaufsicht bei elektronischer Hochschulprüfung* (ZD 2021, 441, abrufbar bei [Beck-Online](#), €)

Auf die Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein zur Rechtmäßigkeit einer Videoaufsicht bei elektronischen Hochschulprüfungen haben wir bereits im [Kurztreview 03/2021](#) hingewiesen. In der ZD wurde der Beschluss nun aber mitsamt einer Anmerkung des bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten Prof. Dr. Thomas Petri veröffentlicht. Dieser beleuchtet zunächst die bisher zu universitären Fernprüfungen veröffentlichten Entscheidungen, die allesamt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangen sind und außerdem sämtlich eine Ablehnung des Rechtsschutzantrages der Prüflinge zum Ergebnis hatten. Er vertritt dabei die Auffassung, dass sich die Gerichte in ihren Entscheidungen der Herausforderung der Pandemie für die Hochschulen bewusst waren und deshalb zum Teil sehr großzügig zu deren Gunsten argumentiert hätten. Auch das OVG Schleswig-Holstein hätte eine in Teilen durchaus angreifbare Begründung zulasten des Antragsstellers dargelegt.

5. *VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 11.5.2021 – VG 1 L 124/21 – m. Anm. Rachut, Hochschulprüfung als Fernklausur* (COVuR 2021, 488, abrufbar bei [Beck-Online](#), €)

Im einstweiligen Rechtsschutz entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), dass eine zuvor als sog. Open-Book-Klausur (ohne Aufsicht) durchgeführte Hochschulprüfung von allen Studierenden wiederholt werden müsse, wenn Anhaltspunkte für Täuschungen durch einzelne Prüflinge bestehen ([wir berichteten](#)). Auch die Entscheidung des VG Frankfurt (Oder) wurde nun mit einer Anmerkung von Ass. Jur. Sarah Rachut, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Recht und Sicherheit in der Digitalisierung an der TU München, veröffentlicht. Die Autorin beschreibt die „Dilemmasituation“ der Hochschulen während der Pandemie, in der Prüfungen zwar nicht oder nur

eingeschränkt in Präsenz stattfinden durften, gleichzeitig aber aufgrund des grundrechtlich geschützten Prüfungsanspruchs der Studierenden nicht verschoben werden konnten. Im Anschluss gibt sie einen kurzen Überblick über die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen für „prüfungrechtlich neutrale“ Fernprüfungen, also solche Prüfungen, die kein eigenständiges neues Prüfungsformat darstellen, sowie für elektronische Fernprüfungen. Zuletzt fasst sie in Kürze die durch das VG bestätigte Zulässigkeit jedenfalls einer beschränkten Videoaufsicht zusammen und gibt einen Ausblick.

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Internetquellen bis 23.08.2021

Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit; Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hat die Senatskanzlei der Stadt Hamburg offiziell gewarnt, die Videokonferenzlösung Zoom in der on-demand-Variante zu verwenden. Der Einsatz verstoße gegen die Datenschutz-Grundverordnung, da er mit der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA verbunden ist. Für eine solche Datenübertragung bestehe jedoch nach der bereits vor über einem Jahr ergangenen „Schrems II“-Entscheidung des EuGHs (Rs. C-311-/18) kein ausreichender Schutz. In der Senatskanzlei stünde allen Mitarbeiter:innen zudem flächendeckend mit dem Dienstleister Dataport ein bewährtes und im Hinblick auf die Drittlandübermittlung unproblematisches Videokonferenztool zur Verfügung. <https://datenschutz-hamburg.de/pressemitteilungen/2021/08/2021-08-16-senatskanzlei-zoom> (abgerufen am 20.08.2021).

iRights.info; Creative Common-Lizenzen sind ein wichtiges Werkzeug zur Verbreitung geschützter Werke. Dabei wird die Nutzungserlaubnis an gewisse Vorgaben (bspw. Namensnennung oder Veränderungsverbot) gekoppelt und erlischt bei Verstößen. Werkinhaber:innen fällt es jedoch oft schwer, die eigenen Rechte nach Verstößen geltend zu machen. Der Beitrag stellt dar, wie sich Urheber:innen bei Lizenzverstößen verhalten könnten und welche Rechte ihnen zustehen. <https://irights.info/artikel/creative-commons-was-tun-bei-lizenzverstoessen/31097> (abgerufen am 16.8.2021)

iRights.info; seit dem 1.8.2021 gelten neue urheberrechtliche Bestimmungen zur Nutzung fremder Inhalte im Zuge der Umsetzung der DSM-RL. Insbesondere zur Nutzung fremder Bilder, Musikstücke, Texte und Videos beinhalten die neuen Regelungen genaue Vorgaben, die sog. „Bagatellschranken“, in deren Rahmen eine Nutzung ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber:innen möglich ist. In dem ausführlichen Beitrag werden diese Schranken dargestellt und hinsichtlich ihrer Praktikabilität kritisch analysiert. <https://irights.info/artikel/welche-regeln-gelten-jetzt-fuer-remixes-memes-und-pastiche/31090> (abgerufen am 16.08.2021).

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

Die Stiftung Innovation in der Hochschullehre und das Hochschulforum Digitalisierung (HFD) richten die Online-Veranstaltungsreihe „Infopoint Hochschullehre. Digitale Prüfungen“ ab September 2021 aus. Im Mittelpunkt der sieben geplanten Veranstaltungen stehen Fragestellungen im Kontext von Prüfungsszenarien für die digitale Hochschulbildung. Interessierte können sich für jeweils einen Workshop anmelden. Dabei sollen auch rechtliche Fragestellungen zu Online-Prüfungen diskutiert werden.

https://www.e-teaching.org/news/eteaching_blog/Online%20Veranstaltungsreihe-zum-Thema-e-pruefungen-startet-im-september (abgerufen am 16.8.2021).

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 07/2021

Sonderbeitrag: Digitalisierung an Hochschulen in den Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2021

Für die aktuelle Ausgabe des Fachzeitschriften-Kurzreviews haben wir die Wahlprogramme der CDU/CSU, SPD, der Grünen, der FDP, der Linken und der AfD zur Bundestagswahl 2021 nach Aussagen zur Digitalisierung an Hochschulen durchsucht. Im Folgenden wollen wir unsere Ergebnisse zu jeder Partei kurz vorstellen.

1. **CDU/CSU** (Wahlprogramm abrufbar unter <https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf>):

Das Wahlprogramm der CDU/CSU enthält zwar Aussagen zur Verbesserung der digitalen Bildung bei Kindern bzw. Schüler:innen sowie zur Stärkung der Europäischen Forschung und Bildung. So müsse insbesondere die digitale Kompetenz der Schüler:innen gestärkt werden, die dazu umfassend in den Unterricht integriert werden müsste. Ziele hinsichtlich der Digitalisierung an Hochschulen werden allerdings nicht formuliert.

2. **SPD** (Wahlprogramm abrufbar unter <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf>):

Die SPD schreibt in ihrem Wahlprogramm, sie wolle Universitäten und Fachhochschulen dabei unterstützen, die Digitalisierung voranzutreiben. Ansonsten konzentriert sich die Partei auf das Voranbringen der Digitalisierung an Schulen und will dazu beispielsweise ein Modernisierungsprogramm des Bundes aufsetzen, das u.a. die digitale Ausstattung der Schüler:innen umfasst.

Die Partei setzt sich dem Wahlprogramm zufolge außerdem generell für die verstärkte Veröffentlichung von Inhalten unter offenen und freien Lizenzen ein.

3. **Bündnis 90/Die Grünen** (Wahlprogramm abrufbar unter https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021_barrierefrei.pdf):

Das Wahlprogramm der Grünen enthält das Ziel einer Modernisierung an den Hochschulen, die auch die digitale Infrastruktur und IT-Sicherheit umfasst. Dementsprechend soll über eine Digitalisierungspauschale die IT-Infrastruktur an Hochschulen gestärkt und die IT-Barrierefreiheit vorangetrieben werden. Zudem sollen digitale Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende ausgeweitet werden. Die Partei setzt sich außerdem in ihrem Wahlprogramm für einen erleichterten Zugang zu Forschungs- und Bildungsdaten und für die FAIR Data Principles¹ als Grundprinzip ein. Weiterhin solle Open Access bei Publikationen zum Standard erklärt und als wissenschaftliche Leitidee weiter gefördert werden. Die Grünen möchten zudem die nationale Forschungsdateninfrastruktur stärken und „die Chancen der europäischen Cloud für Wissenschaft und Forschung ergreifen“ (S. 157).

¹ Die „FAIR Data principles“ stellen Grundsätze dar, die Forschungsdaten nachhaltig nutzbar machen sollen. Das Akronym FAIR steht dabei für Daten, die „Findable (=auffindbar), Accessible (=zugänglich), Interoperable (=interoperabel, kompatibel) und Re-usable (wiederverwendbar) sind (vgl. https://www.forschungsdaten.org/index.php/FAIR_data_principles)

4. **FDP** (Wahlprogramm abrufbar unter https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf):

Die FDP fordert in ihrem Wahlprogramm die Gründung einer European Digital University (EDU). Diese europaweite Hochschule soll hauptsächlich mittels digitaler Lehrformate für Menschen in Europa einen ortsunabhängigen Zugang zu bestehenden Lernangeboten schaffen.

Als Plattform für Lehrende und Lernende soll die EDU die digitalen E-Learning-Angebote der beteiligten staatlichen und privaten Hochschulen aller EU-Mitgliedsstaaten bündeln und ihnen zu internationaler Bekanntheit verhelfen.

Ansonsten legt auch das Wahlprogramm der FDP den Fokus auf die Digitalisierung an den Schulen, die unter anderem durch einen Digitalpakt 2.0. vorangetrieben werden soll.

5. **Die Linke** (Wahlprogramm abrufbar unter https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2021/Wahlprogramm/DIE_LINKE_Wahlprogramm_zur_Bundestagswahl_2021.pdf):

In ihrem Wahlprogramm fordert Die Linke einen schnelleren Auf- und Ausbau der digitalen Infrastruktur an Hochschulen. Dazu sollen vom Bund und den Ländern mittels eines Hochschuldigitalpakts zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Partei führt in dem Programm aus, dass eine Digitaloffensive für Hochschulen bundesweit anstatt nur in einzelnen Leuchtturmprojekten erforderlich sei. Außerdem bedürfte es eines erleichterten Zugangs für Lehrende zu Fort- und Weiterbildung für digitale Lehr- und Lernangebote.

Die Linke lehnt zudem den Einsatz von Digitalen Medien in Bildungseinrichtungen ab, die durch private kommerzielle Anbieter, Unternehmen oder Verlage bereitgestellt werden. In den Einrichtungen sollte vielmehr nur freie Software eingesetzt werden.

6. **AfD** (Wahlprogramm abrufbar unter https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf):

Das Wahlprogramm der AfD enthält zwar Aussagen zur Digitalisierung an Schulen, nicht aber an Hochschulen. Dem Wahlprogramm zufolge sei zwar eine moderne, zeitgemäße IT-Ausstattung an Schulen erforderlich. Die Digitalisierung sei jedoch stets unter der Prämisse der Sinnhaftigkeit und Arbeitserleichterung zu beurteilen.